



Sachbearbeitung	Controller/C3		
Datum	06.04.2009		
Geschäftszeichen	C3/Na		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 28.04.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 168/09

Betreff: Abwicklung von Baumaßnahmen
- Anerkennung von Schlussrechnungen

Anlagen: 1 Zusammenstellung
10 Schlussabrechnungen

Antrag:

Die Schlussabrechnungen des Zentralen Gebäudemanagements für die Investitionsmaßnahmen werden entsprechend den Anlagen 1 bis 11 anerkannt.

Soweit bei den Investitionsmaßnahmen mit den vorläufigen Schlussabrechnungen die tatsächlichen Kostenfeststellung mehr als 60.000 € über den og. anerkannten Beträgen liegen, sind diese dem Ausschuss erneut zur Anerkennung vorzulegen.

Nann

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Von der Hauptabteilung Zentrales Gebäudemanagement wurden für abgeschlossene und der Nutzung übergebene Bauprojekte die Schlussabrechnungen erstellt. Nach der geltenden Dienstanweisung sind die Schlussabrechnungen dem Fachbereichsausschuss zur Anerkennung vorzulegen.

In der Anlage 1 sind die Vorhaben mit den wesentlichen Daten (Beschluss, Fertigstellung, genehmigte Kosten und Kostenfeststellung) tabellarisch zusammenfassend dargestellt. Für jedes Vorhaben ist außerdem die detaillierte Schlussabrechnung beigelegt (s. Anlagen 2-11).

Im Interesse des zeitgerechten Nachweises der entstandenen Kosten werden in der Regel die Schlussabrechnungen erstellt, wenn mindestens 90 % der tatsächlich entstehenden Kosten angefallen sind und eine verlässliche Prognose über die voraussichtliche Schlussabrechnung ohne Risiken möglich ist. Dies ist bei den beiliegenden 10 Schlussabrechnungen der Fall. Hier sind in allen Fällen weit mehr als 90 % der Kosten gegenüber den Auftragnehmern abgerechnet. Die offenen Rechnungsbeträge sind in den Anlagen 2 bis 11 aufgeführt.

Sollten im Einzelfall die endgültig tatsächlich festgestellten Kosten um mehr als 60.000 € über der vorläufigen Schlussabrechnung liegen, wird die Verwaltung hierfür ggf. nachträglich die Anerkennung der tatsächlichen Kostenfeststellung beantragen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- Die Abweichungen zwischen genehmigten Kosten und den (vorläufigen) Kostenfeststellungen innerhalb einer - tolerierbaren - Schwankungsbreite von +/- 5 % liegen.
- Summarisch wurde das genehmigte Kostenvolumen von mehr als 12,54 Mio. € geringfügig unterschritten. D. h. die im Einzelfall angefallenen Mehrausgaben konnten bzw. können durch Einsparungen bei anderen Investitionsmaßnahmen gedeckt werden.

Der Gemeinderat hat am 20.06.2007 die Verwaltung ermächtigt hat, die vom zuständige Gremium genehmigten Baukosten in eigener Verantwortung um zu 60.000 € fortzuschreiben (s. Niederschrift § 46). Bei den vorliegenden Projekten ist diese Regelung beachtet worden

Die Genehmigung von notwendigen überplanmäßigen Ausgaben erfolgt hierbei beim Haushaltsvollzug durch die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Die Verwaltung bestätigt, dass die Baumaßnahmen nach den vom Gemeinderat genehmigten Plänen und sonstigen Unterlagen ausgeführt wurden.